



An die
Universität Konstanz
Abteilung Studium und Lehre
Studierenden-Service-Zentrum
78457 Konstanz

Kontakt

Telefon:
+49 7531 88-2664 | -4473 | -4997 | -3639
Fax: +49 7531 88-4138
E-Mail über Kontaktformular:
www.uni.kn/studieren/in-verbinding-treten

Erst- bzw. Folgeantrag
auf Befreiung von der Zahlung der Zweitstudiengebühr

Name, Vorname:		Matrikel-Nr.: (Bewerber-Nr.)	01/
Adresse (Straße, Ort):			
Telefon/Handy/E-Mail:			

Wichtig: Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an und fügen alle erforderlichen Unterlagen bei.
Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 4 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

Ich beantrage eine Befreiung von der Zweitstudiengebühr für das

Sommersemester:	20 ____	bzw. Wintersemester:	20 ____ / 20 ____
------------------------	---------	-----------------------------	-------------------

aus folgendem Grund:

Beurlaubung vom Studium

Wichtig: Der zugrundeliegende Antrag auf Beurlaubung muss **vor Beginn** der Vorlesungszeit gestellt worden sein (§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 LHGebG).

Nachweis:

Kopie des Bescheids über die Gewährung eines Urlaubssemesters.

Praktisches Studiensemester

Wichtig: Ein solches liegt nur vor, wenn es nach der maßgeblichen Prüfungsordnung in das entsprechende Studium integriert ist (§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 3 LHGebG).

Nachweise für Studierende im Lehramt:

Zunächst genügt ein vorläufiger Nachweis der Schule (z.B. Bestätigung per E-Mail), aus dem hervorgeht, dass Sie die konkrete Absicht haben dort im o.g. Zeitraum Ihr **Schulpraxissemester** zu absolvieren.

Wichtig: Bitte reichen Sie eine endgültige Bescheinigung der Schule umgehend nach, sobald Sie Ihr Schulpraxissemester beendet haben. Falls Sie dies versäumen sollten, können Sie für das nächstfolgende Semester nicht rückgemeldet werden und müssten die Studiengebühren nachbezahlen.

Nachweise für Studierende **anderer** Studiengänge:

Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsbeauftragten Ihres Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass Sie Ihr vorgeschriebenes praktisches Studiensemester im o.g. Zeitraum absolvieren werden.

Bitte wenden!

Erheblich studienerschwerende Behinderung nach § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) (§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 LHGebG).

Nachweis:

In der Regel genügt die Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Diesen Ausweis kann man ab einem Grad der Behinderung von 50% und mehr beim zuständigen Versorgungsamt erhalten. **Wichtig:** Die Feststellung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, werden vom zuständigen Versorgungsamt auf Antrag festgestellt (§ 69 SGB IX).

Wichtige Hinweise und Erklärung zum Antrag:

Bitte legen Sie uns entweder Originale mit Kopien oder amtliche Beglaubigungen vor. Befreiungsanträge müssen bis spätestens **vor Beginn der Vorlesungszeit** gestellt sein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LHGebG). Die Beantragung einer Befreiung allein hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der Studiengebühr. Sie ist mit dem Erlass des Gebührenbescheids als Bestandteil der Zulassung fällig, bis über Ihren Befreiungsantrag positiv entschieden werden konnte. Eine bereits bezahlte Studiengebühr wird in diesem Fall erstattet.

Mit meiner Unterschrift versichere ich nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass alle Angaben Grundlage für eine evtl. Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr sind und dass ich nachträgliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe. Schließlich ist mir hiermit bekannt, dass die Universität Konstanz im Falle von Anhaltspunkten über mögliche unvollständige oder unrichtige Angaben weitere Unterlagen anfordern kann.

.....
Ort, Datum

X
.....
eigenhändige Unterschrift

Interne Bearbeitungsvermerke:

Befreiung ja nein von _____ bis _____

Handzeichen: _____

Datum: _____

Stand: Mai 2018